

## **Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB**

#### **Bebauungsplan Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“, OT Stedten**

##### **Ziel des Planverfahrens**

Es ist beabsichtigt, auf der Asendorfer Kippe, einer Abraumhalde des Tagebaus Amsdorf, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Asendorfer Kippe wird derzeit überwiegend als sogenannter Energiewald genutzt, der jedoch aufgrund der schlechten Standortvoraussetzungen nicht wirtschaftlich zu nutzen ist. Daher soll die Fläche im Sinne der Energiewende mit einer Photovoltaikanlage belegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 95,3 ha.

Im Bebauungsplan-Gebiet befinden sich 7 Windenergieanlagen. Deren Betriebserlaubnis endet 2032. Die Asendorfer Kippe ist im Regionalplan für die Planungsregion Halle nicht als Gebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Ein Standortrepowering ist daher nur unter Beachtung der Vorgaben nach § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie regionalplanerischer Kriterien möglich.

##### **Verfahrensverlauf**

Rechtsgrundlagen für die Änderung des Bebauungsplans bilden das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Inhaltlich ausgestaltet und aufgestellt wird der Plan nach den Regelungen des § 9 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 "PV-Park Asendorfer Kippe" gefasst (Beschluss-Nr. GR/22/31). Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 9/2023 vom 02.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt (Beschluss-Nr. GR/23/39). Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 9/2023 vom 02.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 bzw. mit Schreiben vom 06.07.2023.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2023 einschließlich Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. GR/23/65).

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 01/2024 der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 21.12.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten worden.

Der Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 26.03.2024 durch den Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2024.

Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“, OT Stedten gefasst. Die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt (Beschluss-Nr. GR/24/12).

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich südöstlich der Ortslage Stedten. Er umfasst eine Teilfläche der ehemaligen Außenkippe 1091. Die Fläche wurde seit 2010 überwiegend als Energiewald bewirtschaftet. Das aufgewachsene Holz ist Anfang 2023 das erste Mal geerntet worden. Ursprünglich war angedacht, das Holz aller fünf Jahre wirtschaftlich zu nutzen. Aufgrund der schlechten Standortverhältnisse war der jährliche Zuwachs nur sehr gering, so dass eine Ernte in den angedachten Zeitspannen nicht erfolgen konnte.

Im Westen des Plangebietes wird eine ca. 7,6 ha große Fläche zumindest sporadisch als Weide genutzt. In Zeiten ohne Weidenutzung ist die Grasflur gemäht worden.

Östlich des Pappelforstes ist im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen eine Ausgleichsfläche hergestellt worden, die sich sukzessiv entwickelt.

Die im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen werden noch bis 2032 betrieben. Auswirkungen auf die Umwelt, die mit einem Repowering ggf. verbunden sind, sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Diese Wirkungen sind im Zuge des notwendigen Genehmigungsverfahrens zum Repowering zu bewerten.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planung vorbereitet werden, ist die Überplanung des Energiewaldes und der Weidefläche zu nennen. Diese Überplanung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Dieser Eingriff wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt und bewertet. Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen worden. Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden.

Eine mögliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tierarten ist bei der Planaufstellung berücksichtigt worden. Es sind Erfassungen zu vorkommenden Arten durchgeführt worden und im Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich abgeleitet worden. Dieses Maßnahmenkonzept ist vollständig in den Bebauungsplan übernommen worden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der prognostizierten erheblichen Umweltbelastungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

### **Berücksichtigung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf wurden keine Einwände geäußert.

Zur **Veröffentlichung des Planentwurfs** ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen. Diese richtet sich im Wesentlichen gegen die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, da die Befürchtung besteht, dass ein Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr möglich wäre.

*Dem ist nicht so. Ein Repowering ist unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen sowie regionalplanerischer Kriterien und mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen möglich. Des Weiteren gab es einen Hinweis auf eine nicht ausreichende Betrachtung von Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet. Eine Bewertung zu diesem Belang wurde in die Begründung eingefügt.*

## **Berücksichtigung der Behördenbeteiligung**

### ***Frühzeitige Behördenbeteiligung***

Seitens des *Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt* wurde darauf hingewiesen, dass die Weidefläche von einer Überplanung auszunehmen ist. Des Weiteren sind für Ausgleichs- und Ersatznahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen einzubeziehen.

*In Bezug auf die Weidenutzung ist festzustellen, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung eine Beweidung der Fläche mit Schafen angestrebt wird. Es sind zur Kompensation von Eingriffen keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans notwendig.*

Vom *Landesamt für Geologie und Bergwesen* werden Hinweise zum umgegangenen Bergbau und zu möglichen Setzungen des Bodens gegeben.

*Die Hinweise zum Bergbau wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Im Zuge der Bauvorbereitungen sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen.*

Seitens der *unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz* sind die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages sowie eines Ausgleichskonzeptes gefordert worden.

*In die Begründung ist als gesonderter Teil der Umweltbericht eingefügt worden, der auch eine Eingriffsbewertung beinhaltet. Im Ergebnis der Betrachtungen wurden Maßnahmen zum Ausgleich im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Des Weiteren sind die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages in die Festsetzungen bzw. den Umweltbericht übernommen worden.*

### ***Förmliche Behördenbeteiligung***

Seitens der *unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz* werden Hinweise zu Belangen des Artenschutzes vorgebracht.

*Die textlichen Festsetzungen wurden um die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung sowie um Zeitpunkte/-spannen zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.*

Von der *Regionalen Planungsgemeinschaft Halle* wurde festgestellt, dass im Bebauungsplan die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Sicherung eines Standortrepowerings für die im Geltungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen nicht geprüft wurden.

*Das ist nachgeholt worden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind diesbezügliche Ausführungen ergänzt worden. Ein Standortrepowering ist nur unter Beachtung der raumordnerischen Kriterien (z.B. Einhaltung des Mindestabstandes zu Wohnsiedlungen) sowie im Rahmen der Vorgabe in § 16 BImSchG zulässig.*

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle stimmte der überarbeiteten Begründung zum Bebauungsplan zu.

### **Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Die Eignung der Asendorfer Kippe zur Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage ergibt sich insbesondere aus der bergbaulichen Vorprägung. Es handelt sich um einen Kippenstandort, der infolge der Verfüllung des ehemaligen Tagebaues Etzdorf entstanden ist. Es ist somit von einem sehr inhomogenen Kippenboden auszugehen. Die Bodenfunktionsbewertung zeigt daher nur eine sehr geringe Ertragsfähigkeit.

Mit den im Geltungsbereich und im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie den sich östlich bis nördlich befindenden weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer Biogasanlage ist bereits eine deutliche Vorprägung mit baulichen Anlagen zur Energiegewinnung zu verzeichnen.

Die hinzukommende Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen und unter den vorhandenen Windenergieanlagen wird daher nicht als störend empfunden. Zudem ist der Abstand zur nächstgelegenen Ortslage sehr groß und teilweise wird durch Waldflächen eine Zäsur gebildet.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bebauungsplan nicht in einem Gebiet mit entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen bzw. einem naturschutzrechtlich verordneten Schutzgebiet befindet.

Die Abwägung zwischen den Ausbauvorgaben im Klimaschutzgesetz und im EEG 2023, den eher restriktiven Regelungen des LEP und den gemeindlichen Entwicklungszielen hat somit eine Eignung der Fläche auf der Asendorfer Kippe ergeben.